

Helmut Maurer, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*, Sigmaringen 1978, Jan Thorbecke Verlag, 360 S., 45 Abb., 16 Textabb., DM 34. – Da in der staufischen Epoche die Besonderheiten der herzoglichen Amtsgewalt in Schwaben nur schwer darstellbar sind, weil sich in dieser Zeit herzogliche und königliche Befugnisse unentwirrbar verbunden haben, legt der Vf. das Schwergewicht seiner Darstellung mit Recht auf die ottonisch-salische Periode, denn dort ist die Rechtsgestalt des schwäbischen Herzogs als eigenständig erkennbar, auch wenn nur wenige Quellen seine Wirksamkeit bezeugen. Eindrucksvoll wird gezeigt, wie wenig die Vorstellung vom Herzog als einem „Fürsten“ mit fester Hauptstadt, genau umrissenem Herrschaftsbereich und bestimmten Machtbefugnissen für den schwäbischen Herzog des 10. und 11. Jh. zutrifft. Die Untersuchung über die „Vororte“ und „Hauptstädte“ des Herzogtums läßt keinen Ort als besonders bevorzugt hervortreten und deutet bereits damit auf die geringe Kontinuität in der Entwicklung des Herzogtums Schwaben hin. Seine Grenzen waren am ehesten nach Norden und Osten gegen Franken und Bayern fest, wenn auch die Wirksamkeit des Herzogs östlich von Ulm und nördlich der Schwäbischen Alb nur sporadisch nachzuweisen ist. Im Elsaß kann sich der schwäbische Herzog nur in einer kurzen Zeitspanne am Ende des 10. Jh. durchsetzen, vorher und nachher steht dieses Gebiet im unmittelbaren Zugriff des Königtums. Dennoch sind für die ottonische und frühsalische Zeit ein hohes Selbstbewußtsein und eine königsähnliche Amtsführung beim Herzog von Schwaben erkennbar: Münzprägung mit königlichen Symbolen, Zeremoniell und Grablege in Reichsklöstern sind dafür die Indizien. Doch ist er auch in dieser Zeit nichts anderes gewesen als ein Stellvertreter des Königs, eine Zwischengewalt, die einerseits an die Zustimmung der adeligen Mitlandleute gebunden war, andererseits aber – von Krisenzeiten abgesehen – regelmäßig vom König eingesetzt wurde. Durch den Investiturstreit haben sich dann die räumlichen und rechtlichen Grundlagen des schwäbischen Herzogtums wesentlich verändert: 1098 wurde für Berthold von Zähringen ein neues Reichsfürstentum geschaffen; damit war der schwäbische Vorort Zürich und der gesamte den Zähringern verbundene Adel westlich des Schwarzwaldes aus dem Herzogtum Schwaben herausgelöst. Von da an ist die flächenstaatliche Seite der Herzogsmacht, die sich in der Geltung der *Lex Alemannorum* und in den Bezeichnungen *provincia* und *conprovinciales* äußerte, verloren; die Herrschaft des Herzogs von Schwaben war fortan nur noch auf das Lehnrecht gegründet. Daneben bildeten die drei schwäbischen Herzogsfamilien der Staufer, Welfen und Zähringer eigene, auf Landrecht basierende flächenstaatliche Landesherrschaften aus.

W. H.

Egon Boshof, Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, *Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins* 49 (1978) S. 19–48, gibt einen Überblick über Primat, Vikariat und Krönungsrecht als Mittel, mit denen die drei rheinischen Erzbischöfe sich einen Vorrang im deutschen Episkopat und damit auch entscheidenden Einfluß am Königshof verschaffen wollten.

Ernst-Dieter Hehl

Bernd Schneidmüller, Adso von Montier-en-Der und die Frankenkönige, *Trierer Zs.* 40/41 (1977/78) S. 189–199, will (gegen K. F. Werner) zeigen,